

EU senkt Grenzwerte für persistente organische Schadstoffe in Abfällen

Der Rat und das Europäische Parlament haben eine vorläufige Einigung zur Überarbeitung von Anhängen der Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP-Verordnung) erzielt. Damit werden weitere Beschränkungen für das Vorkommen dieser Stoffe in Abfällen festgelegt.

Persistente organische Schadstoffe werden zwar in der Regel nicht mehr in neuen Produkten verwendet, jedoch sind sie immer noch in Abfällen aus einigen Konsumgütern wie wasserdichten Textilien, Möbeln, Kunststoffen und elektronischen Geräten zu finden. Mit der POP-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) werden die internationalen Verpflichtungen der Europäischen Union im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens und des UNECE-POP-Protokolls umgesetzt. Gemäß der POP-Verordnung müssen Abfälle, die persistente organische Schadstoffe enthalten, auf umweltgerechte Weise mit möglichst geringen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt bewirtschaftet werden. Die in die Luft, das Wasser und den Boden abgegebenen POP-Emissionen müssen, mit dem Ziel diese Emissionen letztendlich gänzlich zu beseitigen, auf ein Minimum gesenkt werden. Auch das Ausmaß, in dem diese giftigen Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden, muss auf ein Minimum reduziert werden. Die gewonnenen Sekundärmaterialien sollten in jedem Fall sicher und, soweit möglich, frei von Schadstoffen sein. Bei der Beseitigung von Abfällen, deren POP-Konzentration über dem Grenzwert liegt, müssen diese persistenten organischen Schadstoffe zerstört oder irreversibel umgewandelt werden.

Einigung

Der Rat und das Europäische Parlament sind daher übereingekommen, weitere Chemikalien in die Liste der persistenten organischen Schadstoffe aufzunehmen und ihr Vorkommen in Abfällen durch strengere Konzentrationsgrenzwerte zu beschränken. Die Kommission hatte ihren Verordnungsvorschlag hierzu dem Europäischen Parlament und dem Rat am 28. Oktober 2021 unterbreitet. Der Verordnungsvorschlag zielt darauf ab, die EU-Rechtsvorschriften mit den internationalen Verpflichtungen der EU in Einklang zu bringen, insbesondere mit jenen im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe. Dazu werden einige Stoffe neu in Anhang IV der POP-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) aufgenommen und die Konzentrationsgrenzwerte für einige Stoffe in den Anhängen IV und V dieser Verordnung aktualisiert.

Wichtigste Elemente der vorläufigen Einigung

Der Rat und das Europäische Parlament haben sich auf folgende wesentliche Punkte verständigt:

- Perfluorooctansäure (PFOA): Perfluorooctansäure (PFOA) und ihre Salze sowie verwandte Verbindungen sind Stoffe, die in wasserdichten Textilien und Feuerlöschschaum vorkommen. Der Rat und das Europäische Parlament nehmen PFOA in die Verordnung auf. Der Grenzwert wird auf 1 mg/kg für PFOA und ihre Salze und auf 40 mg/kg für PFOA-verwandte Verbindungen festgelegt, mit einer Überprüfungsklausel zur Neubewertung der Lage fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung.
- Dioxine und Furane (PCDD/PCDF und dl-PCB): Polychlorierte Dibenzop-dioxine und Dibenzofurane (PCDD/F) sind Stoffe, die nicht absichtlich erzeugt oder Materialien zugesetzt werden, die aber als Verunreinigungen in bestimmten Aschen und anderen Industrieabfällen vorkommen. Dioxinähnliche PCB können als Verunreinigungen in bestimmten Aschen und Industrieölen vorkommen. Grenzwerte für

diese spezifischen PCB werden zusammen mit denen für Dioxine vorgeschlagen. Der Grenzwert für Dioxine und Furane wird auf 5 µg/kg festgelegt. Der Grenzwert für diese Stoffe in Haushaltsasche und Ruß gilt ab dem 1. Januar 2025. Der Grenzwert für diese Stoffe in Flugasche aus Biomasse-Anlagen für die Wärme- und Stromerzeugung gilt ab einem Jahr nach Inkrafttreten der Verordnung, mit einem Übergangswert von 10 µg/kg bis zu diesem Zeitpunkt. Damit soll den Behörden der Mitgliedstaaten die Gelegenheit gegeben werden, die Situation eingehender zu prüfen, damit die Verordnung wirksam umgesetzt werden kann. Die Mitgliedstaaten würden die Daten bis spätestens 1. Juli 2026 erheben und zugänglich machen. Die Grenzwerte werden fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung überprüft.

- Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS): Der Grenzwert wird auf 1 mg/kg für PFHxS und ihre Salze und auf 40 mg/kg für PFHxS-verwandte Verbindungen festgelegt. Die Grenzwerte werden fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung überprüft. Dieser Stoff war ursprünglich nicht im Kommissionsvorschlag enthalten, aber die beiden gesetzgebenden Organe haben ihn hinzugefügt, da die Konferenz der Vertragsparteien des Stockholmer Übereinkommens am 9. Juni beschlossen hat, diesen Stoff in Anhang A des Übereinkommens aufzunehmen.
- Hexabromcyclododecan (HBCDD): Flammenschutzmittel, das in einigen Kunststoff- und Textilabfällen vorkommt, insbesondere in Polystyrol-Dämmung aus dem Abbruch von Gebäuden. Die beiden gesetzgebenden Organe haben eine zweistufige Verringerung des Grenzwerts vereinbart: 500 mg/kg bei Inkrafttreten der Verordnung, mit einer Überprüfungsklausel zur Senkung dieses Werts auf 200 mg/kg 5 Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung. Damit soll dem Abbruchsektor die Möglichkeit zur Anpassung gegeben, aber zugleich ein Signal an diesen Sektor ausgesen-

det werden, seine Sortiermethoden zu verbessern.

- Polybromierter Diphenylether (PBDE): Flammschutzmittel, die in Kunststoffen und Textilien vorkommen, die in elektrischen und elektronischen Geräten, Fahrzeugen und Möbeln verwendet werden. Die Einigung sieht einen dreistufigen Ansatz vor, mit einer Festlegung des Grenzwerts auf 500 mg/kg bei Inkrafttreten der Verordnung, einer automatischen Verringerung auf 350 mg/kg drei Jahre nach Inkrafttreten und einer weiteren automatischen Verringerung auf 200 mg/kg fünf Jahre nach Inkrafttreten, sofern der Grenzwert für das Inverkehrbringen dieses Stoffs nicht höher ist. Damit soll vermieden werden, dass ein Produkt rechtmäßig auf dem europäischen Markt in Verkehr gebracht werden kann (Anhang I), aber als POP-Abfall gilt, wenn es vom Markt genommen wird (Anhang IV). Anhang 1 soll in der Zwischenzeit überarbeitet werden.
- Kurzketten Chlorparaffine (SCCP): Flammschutzmittel, die in einigen Gummi- und Kunststoffabfällen vorkommen, wie Gummiförderbänder, Schläuche, Kabel und Dichtungen. Die beiden gesetzgebenden Organe sind übereingekommen, den Grenzwert auf 1500 mg/kg festzulegen, mit einer Überprüfungsauflage fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung.
- Außerdem wird die Kommission prüfen, ob die Abfallgesetzgebung der EU dahin gehend geändert werden muss, dass Abfälle, die persistente organische Schadstoffe in Konzentrationen über den in Anhang IV der POP-Verordnung festgelegten Grenzwerten enthalten, als gefährlich eingestuft werden.

Ausblick

Nachdem sich jetzt der Rat und das Europäische Parlament verständigt haben, kann das förmliche Annahmeverfahren eingeleitet werden. Nach der Annahme und der anschließenden Veröffentlichung können die Änderungen in Kraft treten. Die POP-Verordnung gilt unmittelbar (asr).



Ergebnisse der BRS COPs 2021/2022

Die Konferenzen der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens, des Rotterdamer Übereinkommens und des Stockholmer Übereinkommens (BRS COPs) für die Jahre 2021-2022 fanden im Juli 2021 online und im Juni 2022 in Genf statt.

Dabei wurden die folgenden Beschlüsse gefasst:

Basler Übereinkommen

Auf Vorschlag Ghanas und der Schweiz wurden auf der 15. Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des „Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung“ weitreichende Änderungen der Anhänge II, VIII und IX beschlossen. Diese Änderungen sollen sicherstellen, dass alle grenzüberschreitenden Verbringungen von Elektroschrott, unabhängig davon, ob er gefährlich ist oder nicht, der vorherigen Zustimmung des einführenden Staates und aller Durchführstaaten bedürfen. Diese Entscheidung schützt nicht nur gefährdete Länder vor unerwünschten Importen, sondern fördert auch die umweltverträgliche Bewirtschaftung von Elektroschrott mit modernster Technologie und trägt damit zu einer Kreislaufwirtschaft bei.

Darüber hinaus wurden auf der BC COP-15 technische Leitlinien für Quecksilberabfälle sowie drei aktualisierte technische Leitlinien für die umweltverträgliche Bewirtschaftung von Abfällen aus persistenten organischen Schadstoffen (POPs) angenommen. Weitere angenommene technische Leitlinien betrafen die umweltverträgliche Verbrennung von gefährlichen und anderen Abfällen im Rahmen der Entsorgungsverfahren D10 und R1 sowie die umweltverträgliche Entsorgung von gefährlichen und anderen Abfällen auf speziell angelegten Deponien (D5).

Es wurde beschlossen, die technischen Leitlinien für die umweltverträgliche Bewirtschaftung von Bleiakкумуляtoren zu aktualisieren, die Entwicklung technischer Leitlinien für die umweltverträgliche Bewirtschaftung anderer Altbatterien in die Wege zu leiten und die elektronischen Verfahren für die Notifizierungs- und Begleitdokumente voranzutreiben.

Die COP-15 würdigte die Arbeit des Durchführungs- und Einhaltungsausschusses, der einzelne Vertragsparteien bei der Überwindung von Schwierigkeiten bei der Einhaltung des Übereinkommens unterstützt, und nahm zwei Leitfäden zur Verbesserung der Durchführung des Verfahrens der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung an.

Schließlich einigte sich die COP-15 darauf, die von der Europäischen Union vorgeschlagenen Änderungen zur Änderung von Anhang IV des Übereinkommens weiter zu prüfen, der entscheidend dafür ist, wann ein Stoff oder Gegenstand als Abfall anzusehen ist, der in den Geltungsbereich des Übereinkommens fällt.

Rotterdamer Übereinkommen

Auf der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des „Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im internationalen Handel“ (RC COP-10) wurden sehr ausführliche und umfassende Diskussionen über Chemikalien und Pestizide geführt und zwei Industriechemikalien in die Liste aufgenommen: Decabromdiphenylether und Perfluorooctansäure (PFOA), ihre Salze und mit PFOA verwandte Verbindungen. Durch die Aufnahme in die Liste werden diese Chemikalien dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung unterworfen, wodurch die Vertragsparteien das Recht erhalten, über ihre künftige Einfuhr zu entscheiden.

Die RC COP-10 einigte sich zudem auf das Arbeitsprogramm für den neu eingerichteten Einhaltungsausschuss. Dieses wichtige Nebenorgan wird seine